

VEREINS – SATZUNG

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen
"Schutz und Pflege von Natur und Kultur"
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Weilrod
und ist in das Vereinsregister des Amts-
Gerichtes Usingen/Taunus eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
"steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein dient den Zwecken:

- 1) Schutz und. Pflege von Natur und Kulturland nach den biologisch-dynamischen Prinzipien auf der Grundlage des "Landwirtschaftlichen Kurses" Rudolf Steiners.
Herstellung und Anwendung der dazu notwendigen Präparate, Forschung und Versuche im Sinne einer Weiterführung der vorliegenden praktischen Ergebnisse der biologisch-dynamischen Arbeitsweise.
- 2) Forschung und Versuche auf dem Gebiet der ätherischen Bildekräfte.
- 3) Forschung und Versuche im Kleinklimabereich mit dem Ziel, harmonisierend auf Wetterextreme einzuwirken.
- 4) Jugendförderung und Erwachsenenbildung im Sinne der Waldorfpädagogik mit Praxisbezug zu den Tätigkeitsfeldern des Vereins.
- 5) Schutz und Pflege des Arboretums im Grundriss des ersten Goetheanums als wachsendes „Gebäude“ mit den von Rudolf Steiner erkannten Planetenbaum-Qualitäten, sowie eine Blumenwiese auf den Flurstücken (Vor dem Dümmerstein, Flur 7, Flurstücke 114, 116 und 118). Diese Naturgestaltung mit Baumwesenheiten soll den Menschen die Ehrfurcht vor der Natur erfahrbar und als Erlebnisort für die Selbsterkenntnis und die Naturerkenntnis dienen. Die goetheanistische Durchgestaltung des Ortes in Verantwortung zu Natur und Kultur aus freiem Impuls der Mitglieder ist ein Ergebnis der bisherigen Arbeit des Vereins.
Interessierten Mitbürgern wird die Anlage persönlich, in Schriftform und kulturellen Veranstaltungen nähergebracht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit im Verein eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf den Ersatz der tatsächlich entstandenen Auslagen, bzw. Vergütung im Rahmen der steuerlich zulässigen Pauschalen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
Er besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung Gewählt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Zeitdauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- 3) Vorstandsbeschlüsse sollen möglichst einvernehmlich gefasst werden. Ist dies nicht möglich, ein Beschluss aber dringend erforderlich, werden die Beschlüsse mit Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des' Vorsitzenden. Über die Vorstandsbeschlüsse ist Protokoll zu führen.
- 4) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand beruft jährlich eine Mitgliederversammlung ein.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins dies notwendig machen oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder eine solche unter Angabe des Grundes verlangt.
- 3) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich- einzuladen.
Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abgeschickt werden.

- 4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, beschließt über Jahresrechnung und Vorstandsbericht und über die Entlastung von Vorstand und Rechnungsführung. Sie entscheidet ferner über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken, Satzungsänderungen, Auflösung sowie sonstige ähnlich wichtige Angelegenheiten des Vereins.
- 5) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben beratende Stimme.
- 6) Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, der erschienenen Mitglieder; es ist jedoch Einstimmigkeit anzustreben.
- 7) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der Ankündigung in der Tagesordnung und der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Sind auf einer Satzungsändernden Versammlung nicht wenigstens 2/3 aller Mitglieder anwesend, so kann die Satzungsänderung auf einer zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei dann eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend ist. Notwendige formale Satzungsänderungen beschließt der Vorstand.
- 8) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§7 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche dessen Ziele als berechtigt anerkennt. Personenzusammenschlüsse und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben und durch schriftlichen Bescheid des Vorstandes, der über die Aufnahme entscheidet, bestätigt.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt mit schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand - zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist - oder durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann die endgültige Entscheidung durch Mitgliederversammlung verlangen.
- 4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

- 5) Über Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Jahr.
- 6) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben können nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie werden dadurch von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
- 7) Mitgliedsbeitrag: Richtsatz 180 €. Der tatsächliche Mitgliedsbeitrag wird dem Vorstand gegenüber erklärt und im Laufe des Jahres entrichtet. Mindestbeitrag 60 €.

§ 8 Auflösung

- 1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine andere gemeinnützige steuerbegünstigte Körperschaft und zwar dem:
 - a) Forschungsring für biologisch-dynamische Wirtschaftsweise e.V., Darmstadt, oder dem
 - b) Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Stuttgart, bzw. einer anderen gemeinnützigen anthroposophischen Einrichtung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Fassung vom 01.07.2018

1. Vorstand: *Dr. Hans Krause*

2. Vorstand: *Jachim Jahn*

Kassenwart: *Ann Pihl*

Schriftführer: *Alfons Berger*